

Ergeht an die Mitglieder
des **Verbandes der Österreichischen
Großbäcker**

an die Landesindustriesektionen
bzw. Fachgruppen zur Kenntnis

Wien, am 8. November 2002
Mag. Lotz/Özelt/38
DW 56 /DW 57

**Betrifft: Ergebnis der Kollektivvertragsverhandlungen mit der
Angestelltengewerkschaft**

Sehr geehrtes Mitglied!

Wir dürfen Ihnen mitteilen, dass im Rahmen der gesamtindustriellen Angestelltenverhandlungen auch für die Nahrungs- und Genussmittelindustrie nach mehreren Gesprächsrunden am 8. November 2002 eine Gehaltsvereinbarung abgeschlossen wurde.

Für den Verband der Österreichischen Großbäcker gelten folgende Änderungen.

1. Die **Lehrlingsentschädigung** wird wie folgt neu festgelegt:

	Tabelle I	Tabelle II
1. Lehrjahr.....	€ 419,98	€ 556,92
2. Lehrjahr.....	€ 556,92	€ 748,17
3. Lehrjahr.....	€ 748,17	€ 930,62
4. Lehrjahr.....	€1.005,60	€ 1.081,371
Vorlehre	€ 482,71	

2. Die **Aufwandsentschädigungen** betragen ab 1.11.2002:

	Taggeld	Nachtgeld
Verw.Gr.		
I-III, MI	€ 38,36	€ 21,28
IV, IVa, MII und MIII	€ 39,00	€ 23,96
V, Va,	€ 44,68	€ 23,96
VI	€ 51,07	€ 23,96

3. Rahmenrecht:

Es wird ein neuer § 9d eingefügt, „Rücktrittsmöglichkeit bei Übertritt in MVK“

„Vereinbaren Arbeitgeber und Arbeitnehmer einen Übertritt aus dem Abfertigungsrecht des Angestelltengesetzes/Arbeiter-Abfertigungsgesetzes in jenes des BMVG (Betriebliches Mitarbeitervorsorgegesetz), ist der Arbeitnehmer berechtigt, binnen einem Monat ab Unterzeichnung der Übertrittsvereinbarung ohne Angabe von Gründen von dieser zurückzutreten. Dies gilt nicht, sofern die Übertrittsvereinbarung inhaltlich durch eine Betriebsvereinbarung gemäß § 97 Abs. 1 Z 26 ArbVG (Festlegung von Rahmenbedingungen für den Übertritt in das Abfertigungsrecht des BMVG) bestimmt ist.“

Ausgenommen von dieser Regelung ist der Verband der Milchindustrie

4. Geltungsbeginn 1. November 2002

Für allfällige Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
VERBAND ÖSTERREICHISCHER GROSSBÄCKER

Obmann

Geschäftsführer

Präs. KR Dkfm. MAILATH-POKORNY e.h.

Dr. BLASS e.h.

Beilage